

Секция «Юриспруденция»

Ausführungsproblem der Auslieferung in der internationalen Praxis

Шабас Екатерина Николаевна

Соискатель

Уральская государственная юридическая академия, отдел аспирантуры и

докторантуры, Екатеринбург, Россия

E-mail: katerinashabas@rambler.ru

Trotz des erheblichen Volumens der Auslieferungspraxis und der aktiven Zusammenarbeit der Staaten entstehen häufig Fragen nach der Regelung der einzelnen Aspekte und Fragen, die mit verschiedenen Kollisionen verbunden sind, was die Realisierung dieses Instituts unmöglich macht.

So sind in der Praxis einige Fälle bekannt, wo die Auslieferung verweigert wurde auf den Grundlagen, die in den internationalen Abkommen nicht vorausgesetzt wurden. So richtete die Russische Federation die Auslieferungsanfrage des Mörders vom Geschäftsmann Sergej Krishan und seinem Sohn. Der Angeklagte wurde in der DDR verhaftet auf Grund der Anforderungen Russlands auf seine Auslieferung. Die DDR führte den Auslieferungsprozess lange Zeit nicht aus, weil, wie es behauptet wurde, die Haftbedingungen in russischen Untersuchungsgefängnissen den Weltstandarten nicht entsprechen. Dieser Grund für die Absage der Auslieferung ist von der Auslieferungsabkonvention, die die Zusammenarbeit im Gebiet der Auslieferung reglamentiert, nicht vorgesehen.[1].

In der Gerichtspraxis gibt es auch Fälle, wenn die Auslieferung wegen der abgelaufenen Frist.

So bei der Gerichtssache mit Ronnie Biggs im November 1997 verweigerte das oberste Gericht Brasiliens die Anfrage Großbritanniens auf die Auslieferung eines der bekanntesten englischen Verbrechers. R. Biggs war ein Mitglied des Postzugsüberfalls 1963, bei dem etwa 50 Millionen Dollar gestohlen wurde. Die Verbrecher waren verhaftet und vor Gericht gebracht. Dennoch konnte Biggs schon nach 15 Monaten fliehen und sich in Brasilien verbergen. Brasilien verweigerte die Auslieferung, weil es zwischen beiden Staaten kein Auslieferungsvertrag geschlossen worden war. In dieser Zeit heiratete Biggs eine brasilianische Bürgerin und aus der Ehe kam ein Kind. Nach den brasilianischen Gesetzen kann einer nicht ausgeliefert werden, bis sein Kind volljährig wird. Als England seine Anfrage an Brasilien erneut richtete, wurde sie nicht befriedigt aufgrund der Tatsache, dass die Frist eines Verbrechens nach 20 Jahren abläuft.

Für eine effektive Zusammenarbeit der Staaten und eine schnellere Ausführung der Auslieferung ist es notwendig, dass die innerstaatliche Behörden schnell und operativ miteinander handeln und die notwendigen Informationen umtauschen konnten. Die Zusammenarbeit der innerstaatlichen Behörden durch das Sicherheitssystem in Deutschland und EU sieht folgenderweise aus:

- 1) der Bericht über ein Verbrechen geht an die Polizei
- 2) da wird die verdächtige, angeklagte Person identifiziert; Strafverfolgung von einer Person
- 3) die Daten werden ins deutsche SIRENE – Büro weitergeleitet
- 4) Das Büro sendet die Daten in den Zentralcomputer in Strasbourg

- 5) Aus Strasbourg geht die Information ins Büro aller Schengener Staaten
- 6) Das Büro sendet Mitteilungen ins nationale Suchsystem
- 7) Aus dem Suchsystem bekommen bevollmächtigte Polizeiorgane die Information schon am Ort [3].

Eins von den wichtigsten und am meisten diskutierten Problemen des Auslieferungsprozesses bleibt das Problem der Gewährleistung und der Realisierung der Menschenrechte.

Man kann einige Faktoren, die Diskussionen hervorrufen und bedeutend den Auslieferungsprozess beeinflussen, ausgliedern:

1. die Möglichkeit die Todesstrafe anzuwenden
2. Personendiskriminierung
3. Folter oder sonstige menschenunwürdige Behandlung und Bestrafung
4. Die Möglichkeit eine Person das zweite Mal für dasselbe Verbrechen zu bestrafen [2].

Die Notwendigkeit die Grundrechte und die Freiheit zu gewährleisten und die mit der Kriminalität zu kämpfen bringt ein Dilemma hervor, das in jedem Staat und in jedem konkreten Fall zu lösen ist: ob man den Kampf mit der Kriminalität bevorzugt oder den Schutz des Angeklagten oder des Verurteilten von dem möglichen Verletzen der seiner Rechte im Land, wohin er ausgeliefert werden muss, zu gewährleisten?

Es ist oft ziemlich schwierig, die Antworten auf diese Fragen in jedem konkreten Fall zu finden. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in der Sache mit Jens Söring gegen Grobetonte, dass die Europäische Menschenrechtskonvention ist auf die Suche nach gerechtem Gleichgewicht zwischen den Gesellschaftsbedürfnissen und den Schutzanforderungen der Grundrechte der Person. Bei dem Wachstum der Kriminalität verstärkt sie das Interesse aller Nationen an Verhaftung der entflohenen Verbrecher. Die Schaffung der Asyle für Flüchtlinge führt zur Schädigung der Auslieferungsgrundlagen. [4].

So müssen die Staaten ständig den Auslieferungsprozess analysieren, damit die Fälle, wo seine Realisierung aus Mangel der ausreichenden Standardregulierung hinderlich wird und weil es zu Kollisionen kommt, minimalisiert werden. Es soll nicht dazukommen, dass bestimmte ungelöste Probleme den Kampf mit Kriminalität hindern und zulassen, dass die Personen, die eine Straftat begehen, der Strafe nicht entgehen werden.

Литература

1. Европейская конвенция о выдаче от 13.12.1957г. // Собрание законодательства РФ. 5 июня 2000. №23. Ст.2348
2. Сафаров Н.А., Экстрадиция в международном уголовном праве: проблемы теории и практики. М.: Волтерс Клувер, 2005.
3. Kai Ambros Internationales Strafrecht, München, Verlag C.H. Beck, 2011, С.514.
4. Soering v. United Kindom, 7.07.1989г. // 1/1989/161/217, Council of Europe: European Court of Human Rights, 7 July 1989.